

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 28. Mai

1958

Inhalt:

Kirchliche Gesetze:

Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden	Seite 17
Einführungsgesetz zur Grundordnung	35
Kirchliche Wahlordnung	36

Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 23. 4. 1958

Az. 14/21

Vorspruch

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden glaubt und bekennt Jesus Christus als ihren Herrn und als alleiniges Haupt der Christenheit.

(2) Sie gründet sich als Kirche der Reformation auf das in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugte Wort Gottes, die alleinige Quelle und oberste Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens, und bekennt, daß das Heil allein aus Gnaden, allein im Glauben an Jesus Christus empfangen wird.

(3) Sie bezeugt ihren Glauben durch die drei altkirchlichen Glaubensbekenntnisse: Apostolicum, Nicaenum und Athanasianum.

(4) Sie anerkennt, gebunden an die Unionsurkunde von 1821 und ihre gesetzliche Erläuterung von 1855, namentlich und ausdrücklich das Augsburger Bekenntnis als das gemeinsame Grundbekenntnis der Kirchen der Reformation sowie den Kleinen Katechismus Luthers und den Heidel-

berger Katechismus nebeneinander, abgesehen von denjenigen Katechismusstücken, die zur Sakramentsauffassung der Unionsurkunde im Widerspruch stehen.

(5) Sie bejaht die Theologische Erklärung von Barmen als schriftgemäße Bezeugung des Evangeliums gegenüber Irrlehren und Eingriffen totalitärer Gewalt.

(6) Sie weiß sich verpflichtet, ihr Bekenntnis immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen und es in Lehre und Ordnung zu bezeugen und lebendig zu halten.

Auf dieser Grundlage hat die Evangelische Landeskirche in Baden ihre Grundordnung neu beschlossen. Sie ist dabei überzeugt, daß alles Recht in der Landeskirche allein dem Auftrag ihres Herrn Jesus Christus zu dienen hat. Es findet in diesem Auftrag seine Vollmacht und seine Grenze. Daher ist jede Bestimmung der Grundordnung im Geist der Liebe Christi zu halten.

I. Abschnitt

Die Landeskirche

1. Allgemeines

§ 1

Die Evangelische Landeskirche in Baden bekennt sich mit den örtlichen Gemeinden, in denen sie sich aufbaut, als Gemeinde Jesu Christi. Als solche verkündigt sie das Evangelium aller Welt, verwaltet die Sakramente und dient mit der Tat der Liebe.

§ 2

Die Landeskirche ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie steht in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen.

§ 3

(1) Die Landeskirche entscheidet selbständig über ihre Lehre, über die Ordnung ihres Gottesdienstes und ihrer gottesdienstlichen Handlungen. Sie ordnet selbständig ihren Aufbau, ihre Ämter und Dienste und die Durchführung ihrer Verwaltung.

(2) Die Selbständigkeit der Landeskirche wird gegenüber anderen öffentlichen Körperschaften nur beschränkt durch vertragliche Vereinbarungen und durch das für alle geltende Gesetz, soweit dieses Gesetz nicht im Widerspruch steht zu dem Auftrag der Kirche.

§ 4

Die Landeskirche ist nach ihrer inneren Ordnung eine Körperschaft eigener Art. In ihrem Verhältnis zur staatlichen Rechtsordnung besitzt sie die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

2. Die Gliedschaft in der Landeskirche

§ 5

(1) Glied der Landeskirche ist

- a) wer innerhalb der Landeskirche getauft ist,
- b) wer als Glied einer anderen der Evangelischen Kirche in Deutschland angehörenden Landeskirche oder als Glied einer lutherischen, reformierten oder unierten Kirche des Auslandes zugezogen ist, falls er nicht innerhalb von sechs Monaten dem für seinen Wohnort zuständigen Pfarramt Gegenteiliges erklärt,
- c) wer in die Landeskirche aufgenommen wird.

(2) Weitere Voraussetzung für die Gliedschaft ist Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Bereich der Landeskirche.

§ 6

(1) Die Glieder der Landeskirche sind durch die Taufe Glieder der Gemeinde Jesu Christi.

(2) Sie haben Anteil an der Verantwortung für die Sendung der Kirche und stehen unter ihren Ordnungen. Nach dem Maße ihrer Kräfte übernehmen sie Ämter und Dienste und tragen durch Abgaben und Opfer zu dem Aufwand der Landeskirche bei.

(3) Die vollen kirchlichen Fähigkeiten und Pflichten erwachsen den Gliedern der Landeskirche mit der Konfirmation und nach den Bestimmungen über die Wahlfähigkeit (§§ 14 ff).

§ 7

Wer nicht Glied der Landeskirche ist, kann auf seinen oder seines gesetzlichen Vertreters Wunsch zur kirchlichen Unterweisung zugelassen werden.

§ 8

(1) Die Gliedschaft in der Landeskirche erlischt

- a) durch Beendigung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Bereich der Landeskirche,
- b) durch Austritt aus der Landeskirche,
- c) durch Ausschluß, den die kirchliche Lebensordnung als Zuchtmittel vorsehen kann.

(2) Die Gliedschaft in der Landeskirche kann wieder erworben werden im Falle b) nur durch Aufnahme, im Falle c) nur durch Aufhebung des Ausschlusses, beides erfolgt allein nach der Ordnung der Landeskirche.

II. Abschnitt

Die Gemeinde

1. Allgemeines

§ 9

(1) Gemeinde ist da, wo evangelische Christen sich um Gottes Wort versammeln.

(2) Die Gemeinde lebt davon, daß der Herr durch Wort und Sakrament in ihr gegenwärtig und wirksam ist. Die Gemeinde erweist sich dadurch als lebendig, daß ihre Glieder auf Gottes Wort hören und die Sakramente gebrauchen, kraft des Priestertums aller Gläubigen anhalten am Gebet, Christus vor der Umwelt bekennen und Liebe üben in der tätigen Gemeinschaft untereinander und im Dienste an allen Nächsten.

(3) Die öffentliche Verkündigung des Wortes Gottes und die Verwaltung der Sakramente geschieht durch das Predigtamt.

2. Die Pfarrgemeinde

A) Allgemeines

§ 10

Eine Pfarrgemeinde bilden die Glieder der Landeskirche, die durch ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt einem Pfarramt, einem

Pfarrvikariat oder einer Predigtstelle zugewiesen sind.

§ 11

(1) Die Glieder der Pfarrgemeinde haben Anspruch darauf, daß ihnen in regelmäßigen öffentlichen Gottesdiensten Gottes Wort verkündigt wird und die Sakramente gereicht werden.

(2) Wollen Gemeindeglieder, kirchliche Verbände, Vereine oder Werke kirchliche Einrichtungen, insbesondere Räume, in denen gottesdienstliche Feiern stattfinden, für besondere Veranstaltungen benützen, so kann diesem Verlangen stattgegeben werden, wenn die Veranstaltung nach Form und Inhalt dem kirchlichen Leben dient und nicht die Gefahr einer Spaltung oder berechtigtes Ärgernis in der Gemeinde hervorruft.

B) Das Ältestenamt und die Ältesten

§ 12

Die Gemeinde (Pfarrgemeinde) wählt aus ihrer Mitte Männer und Frauen, welche das Amt des Ältesten gemäß den Weisungen der Heiligen Schrift ausüben.

§ 13

(1) Die Wahl ist ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche Jesus Christus.

(2) Dies bekennet der Wähler bei seiner Anmeldung zur Wählerliste in einer schriftlichen Erklärung.

§ 14

Wählen kann jedes Gemeindeglied, welches das 21. Lebensjahr vollendet hat und in die Wählerliste aufgenommen ist.

§ 15

Die Fähigkeit zu wählen verliert,

1. wer sich offenkundig kirchenfeindlich betätigt,
2. wer ein öffentliches, noch nicht behobenes Ärgernis gegeben hat, insbesondere durch Verächtlichmachung des christlichen Glaubens, der Kirche, der Heiligen Schrift, der kirchlichen Gnadenmittel, durch unehrbaren Lebenswandel oder durch grobe sittliche Verfehlungen,
3. wer die kirchliche Ordnung verletzt oder nicht achtet, insbesondere dadurch, daß er
 - a) die Taufe seiner Kinder unterlassen hat,
 - b) seine Kinder ohne triftigen Grund von der kirchlichen Unterweisung und der Konfirmation ferngehalten hat,
 - c) ohne triftigen Grund kirchlich nicht getraut ist.

Wer in der Vergangenheit die kirchliche Ordnung verletzt oder mißachtet hat, aber wieder in der kirchlichen Ordnung steht, hat die Fähigkeit zu wählen wieder erlangt,

4. wer mit Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr lang im Rückstand ist, obwohl er dazu imstande gewesen wäre,

5. wer nicht voll geschäftsfähig ist.

§ 16

(1) Zum Ältesten kann nur vorgeschlagen werden, wer

- a) die Fähigkeit zu wählen besitzt,
- b) spätestens im Wahlmonat das 25. Lebensjahr vollendet,
- c) seit mindestens einem Jahr zur Pfarrgemeinde gehört,
- d) evangelisch getraut ist und seine Kinder im Bekenntnis der evangelischen Kirche erziehen läßt,
- e) an dem gottesdienstlichen Leben der Gemeinde regelmäßig Anteil nimmt.

(2) Wer von der Gemeinde hauptamtlich angestellt ist, soll das Amt eines Ältesten nicht bekleiden, dasselbe gilt für Kirchenrechner und Kirchensteuererheber.

§ 17

Die Ablehnung der Aufnahme in die Wählerliste (§ 14) sowie der Verlust der Wahlfähigkeit (§ 15) werden gemäß der kirchlichen Wahlordnung durch den Gemeindevahlausschuß in einer mit Gründen versehenen Entscheidung ausgesprochen.

§ 18

(1) Die Ältesten werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt und auf ihr Amt verpflichtet.

(2) Das Ältestengelübde lautet:

„Ich gelobe, das Ältestenamt in dieser Gemeinde so zu führen, wie es die Ordnung unserer Kirche vorschreibt.

Ich gelobe, dem Aufbau unserer Gemeinde zu dienen in alleinigem Gehorsam gegen das Wort Gottes Alten und Neuen Testaments, wie es in den Bekenntnisschriften unserer Landeskirche ausgelegt und in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen bezeugt ist.

Ich gelobe, durch rege Teilnahme am Leben der Gemeinde, insbesondere an den Gottesdiensten und am heiligen Abendmahl, und durch ein christliches Familien- und Berufsleben der Gemeinde ein gutes Beispiel zu geben.“

(3) Der Pfarrer spricht das Ältestengelübde vor, worauf jeder Älteste antwortet: „Ich gelobe es“.

(4) Älteste, die das Amt schon einmal ausgeübt haben, können sich auf das frühere Gelübde berufen.

§ 19

(1) Die Amtszeit der Ältesten dauert regelmäßig 6 Jahre. Sie beginnt mit ihrer Verpflichtung.

tung und endet mit der Einführung der allgemein neu gewählten Ältesten.

(2) Abgesehen von dem Ablauf der Amtszeit endet das Amt des Ältesten durch Niederlegung des Amtes, durch Beendigung der Zugehörigkeit zur Gemeinde, durch Tod, durch Entlassung sowie durch Auflösung des Ältestenkreises.

(3) Die Entlassung eines Ältesten ist beim Bezirkskirchenrat durch den Ältestenkreis oder das Pfarramt zu beantragen:

- a) wenn die Voraussetzungen für die Fähigkeit, gewählt zu werden, wegfallen, insbesondere wenn der Älteste trotz wiederholter Ermahnung sich von Gottesdienst und heiligem Abendmahl immer wieder fernhält,
- b) wenn Dienstunfähigkeit des Ältesten eintritt,
- c) wenn der Älteste trotz wiederholter Ermahnung seine Dienstobliegenheiten vernachlässigt.

§ 20

(1) Ehegatten sowie Verwandte und Verschwägerter im ersten und zweiten Grad können nicht gleichzeitig Älteste der gleichen Pfarrgemeinde sein. Bei Zusammentreffen hat der an Lebensjahren Jüngere auszuscheiden, wenn eine andere Vereinbarung zwischen den beteiligten Ältesten nicht erfolgt. Ein Ältester hat zurückzutreten, wenn er in dem in Satz 1 bezeichneten Verwandschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis zum Pfarrer steht.

(2) Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 bedürfen der Genehmigung des Bezirkskirchenrats.

§ 21

Das Verfahren der Ältestenwahl regelt die kirchliche Wahlordnung.

§ 22

(1) Zusammen mit dem Pfarrer (Pfarrverwalter, Pfarrvikar) bilden die Ältesten unter dessen Vorsitz den Ältestenkreis. Ein vom Ältestenkreis gewählter Ältester ist Stellvertreter des Vorsitzenden.

(2) Dem Ältestenkreis gehören die im Bereich der Pfarrgemeinde tätigen Vikare und Pfarrdiakone mit beratender Stimme an.

(3) Die Ältesten sind berufen, in Gemeinschaft mit dem Pfarrer die Gemeinde zu leiten und mit ihm die Verantwortung dafür zu tragen, daß der Gemeinde Gottes Wort rein und lauter gepredigt wird und die Sakramente in ihr recht verwaltet werden.

(4) Aus dieser Mitverantwortung ergibt sich für die Ältesten die Verpflichtung, in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Pfarrer den Aufbau der Gemeinde zu fördern, insbesondere durch dienende Hilfe im Gottesdienst, durch Mitwirkung in der Männer-, Frauen- und Jugendarbeit, durch Beteiligung an der Besuchsarbeit

in den Häusern und an den Werken der Liebe in der Gemeinde.

(5) Kommen einem Ältesten Beanstandungen der Dienstführung des Pfarrers zur Kenntnis, so ist es seine brüderliche Pflicht, diese mit dem Pfarrer allein zu besprechen, ehe sie Gegenstand der Beratung im Ältestenkreis oder Kirchengemeinderat werden.

§ 23

(1) Der Ältestenkreis versammelt sich regelmäßig zur Beratung der Gemeindeangelegenheiten und zum Meinungsaustausch. Er wird vom Vorsitzenden eingeladen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Ältesten es verlangt.

(2) Dem Ältestenkreis kommt insbesondere zu:

- a) die Mitwirkung bei der Besetzung der Gemeindepfarrstellen (§ 52),
- b) die Errichtung von Predigtstellen und Unterrichtsstationen in Neben- und Diasporaorten im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat und mit Zustimmung des Evang. Oberkirchenrats (§ 51 Abs. 2),
- c) die Entscheidung über Anträge auf Aufnahme in die Kirche,
- d) die Zustimmungserteilung zu Anträgen auf Überlassung kirchlicher Räume und Gerätschaften (§ 11 Abs. 2 und § 37 Abs. 2 g),
- e) die Handhabung der Kirchenzucht nach Maßgabe der kirchlichen Lebensordnung,
- f) die Verwaltung des den Zwecken der Pfarrgemeinde ganz oder zum größten Teil gewidmeten Gemeindevermögens in dem vom Kirchengemeinderat festgestellten Umfang (§ 34),
- g) die Namensgebung für die Pfarrei und kirchliche Gebäude im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat und dem Evang. Oberkirchenrat.

(3) Der Ältestenkreis hat bei all seinen Entschlüssen Rücksicht zu nehmen auf die Bedürfnisse der anderen Pfarrgemeinden und der Kirchengemeinde. Bei Behandlung von Gegenständen, die andere Pfarrgemeinden berühren, insbesondere wegen der Gemeinsamkeit der kirchlichen Gebäude, haben die Ältestenkreise gemeinschaftliche Sitzungen abzuhalten.

(4) Sollen im Rahmen der gottesdienstlichen Ordnungen der Landeskirche gottesdienstliche Feiern wie Früh- und Abendgottesdienste, Abendmahlsfeiern u. a. vermehrt oder eingeführt werden, so ist im Ältestenkreis darüber zu beschließen. Das gleiche gilt bei Verlegung der Gottesdienstzeiten und für die Verminderung der Gottesdienste. Eine solche Verminderung bedarf der Genehmigung des Bezirkskirchenrats, die durch Vermittlung des Kirchengemeinderats einzuholen ist.

(5) Die Sitzungen des Ältestenkreises sind nicht öffentlich. Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats und des Landeskirchenrats sowie der Prälat und der Dekan haben Zutritt.

(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Ältestenkreises wird ein Protokoll geführt.

§ 24

Der Evang. Oberkirchenrat kann den Ältestenkreis auflösen, wenn nach vergeblich gebliebenen Bemühungen um brüderliche Schlichtung diese Maßnahme erforderlich ist, um die Pfarrgemeinde vor ernstem Schaden zu bewahren. Die Neuwahlen sind innerhalb von zwei Monaten anzuordnen.

C) Die Gemeindeversammlung

§ 25

(1) In jeder Pfarrgemeinde wird jedes Jahr mindestens einmal durch den Ältestenkreis eine Gemeindeversammlung einberufen. Diese Versammlung dient dazu, den Gemeindegliedern Gelegenheit zu geben, ihren Rat zu Gehör zu bringen, Anliegen der Gemeinde zu besprechen und sie mit den Entschlüssen und Plänen der Leitung und der Werke der Landeskirche sowie mit den wichtigen Vorgängen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Ökumene bekanntzumachen.

(2) Die Gemeindeversammlung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit des Ältestenkreises oder ein Zehntel der wahlfähigen Gemeindeglieder dies verlangt.

(3) Alle konfirmierten Gemeindeglieder sind berechtigt, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen.

(4) Ältestenkreise mehrerer Pfarrgemeinden können Gemeindeversammlungen gemeinschaftlich abhalten.

3. Die Kirchengemeinde

A) Allgemeines

§ 26

(1) Besitzt eine Gemeinde die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder werden ihr künftig diese Rechte verliehen, so ist sie eine Kirchengemeinde. Ihr Gebiet ist das Kirchspiel.

(2) Die Kirchengemeinde umfaßt in der Regel eine Pfarrgemeinde (einfache Kirchengemeinde). Sie kann aber auch mehrere Pfarrgemeinden umfassen (geteilte Kirchengemeinde).

(3) Auf die einfache Kirchengemeinde finden die Bestimmungen über die Pfarrgemeinde sinngemäße Anwendung.

(4) In der geteilten Kirchengemeinde beschließt über die örtliche Abgrenzung der Pfarrgemeinden der Kirchengemeinderat nach Anhörung der Ältestenkreise der beteiligten Pfarrgemeinden und im Benehmen mit dem Dekanat. Die Abgrenzung bedarf der Genehmigung des

Evang. Oberkirchenrats. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Evang. Oberkirchenrat.

(5) In der geteilten Kirchengemeinde soll jede Pfarrgemeinde eine eigene Benennung führen.

§ 27

Der bisherige Bestand der Kirchengemeinden wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Änderungen im Bestand einer Kirchengemeinde (Neubildung, Auflösung, Trennung und Zusammenlegung) erfolgen durch kirchliches Gesetz, Änderungen in der Begrenzung des Kirchspiels durch Anordnung des Evang. Oberkirchenrats nach Anhörung der Beteiligten.

§ 28

(1) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben können mehrere Kirchengemeinden zu einer Gesamtkirchengemeinde verbunden werden.

(2) Zur Erledigung der gemeinsamen Angelegenheiten treten die Kirchengemeinderäte der Einzelgemeinden zusammen oder es werden Gesamtkörperschaften bestellt, die von den Einzelkörperschaften durch Wahl aus ihrer Mitte nach dem Verhältnis der Seelenzahl der Einzelkirchengemeinden gebildet werden. Die nähere Regelung erfolgt durch übereinstimmende Satzung (§ 37 Abs. 3).

§ 29

Jede Kirchengemeinde besorgt ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung. Dabei hat sie zu beachten, daß sie im Ganzen der Landeskirche steht und aus der Verantwortung für den Auftrag der Kirche heraus auf die anderen Kirchengemeinden Rücksicht zu nehmen hat.

B) Der Kirchengemeinderat

§ 30

In der einfachen Kirchengemeinde ist der Ältestenkreis (§ 22 Abs. 1) zugleich der Kirchengemeinderat.

§ 31

(1) In der geteilten Kirchengemeinde bilden die Ältesten der Pfarrgemeinden mit den Pfarrern (Pfarrverwaltern, Pfarrvikaren) den Kirchengemeinderat.

(2) Sind mehr als 30 Älteste vorhanden, so werden von den Ältestenkreisen aus ihrer Mitte in den Kirchengemeinderat doch nur 30 Älteste entsandt, und zwar aus jeder Pfarrgemeinde nach dem Verhältnis der Seelenzahl zu der Seelenzahl der Kirchengemeinde. Aus jeder Pfarrgemeinde muß mindestens ein Ältester dem Kirchengemeinderat angehören. Notfalls wird die Grundzahl von 30 erhöht.

(3) Die Zahl der dem Kirchengemeinderat angehörenden stimmberechtigten Pfarrer (Pfarrverwalter, Pfarrvikare) darf die Hälfte der Zahl der Ältesten nicht übersteigen. Die nicht stimmberechtigten Pfarrer gehören dem Kirchengemeinderat mit beratender Stimme an.

(4) Eine Gemeindegatsung (§ 37 Abs. 3) regelt das einzelne.

(5) Gemeindegesetzungen, die von den Bestimmungen der Absätze 1–3 abweichen, bedürfen der Genehmigung durch ein Kirchengesetz.

§ 32

(1) In geteilten Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen wählt der Kirchengemeinderat aus seiner Mitte auf die Dauer von 3 Jahren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Gewählt werden kann ein Gemeindepfarrer oder ein Altester.

(2) Nimmt der Kirchengemeinderat keine Wahl vor, so wechselt der Vorsitz alle 3 Jahre am 1. Oktober unter den Pfarrern nach ihrem Dienstalter. Stellvertreter ist der Vorgänger im Vorsitz.

§ 33

Gehören nicht sämtliche Älteste einer Pfarrgemeinde dem Kirchengemeinderat an (§ 31 Abs. 2), so hat der Kirchengemeinderat vor einer Entscheidung, durch welche die Pfarrgemeinde betroffen wird, den Ältestenkreis dieser Pfarrgemeinde anzuhören. Diese Anhörung kann auch so geschehen, daß der Ältestenkreis seine Meinung in der Sitzung des Kirchengemeinderats vorträgt.

§ 34

Der Kirchengemeinderat kann und muß auf Verlangen von mindestens drei Ältestenkreisen durch Gemeindegesetz bestimmen, daß den Pfarrgemeinden für örtlich anfallende Bedürfnisse, insbesondere für den Kultus, für Armen-, Kranken- und Jugendpflege, die erforderlichen Mittel in Eigenverwaltung im Rahmen der kirchengemeindlichen Verwaltung zur Verfügung gestellt werden.

§ 35

Der Kirchengemeinderat tritt auf Einladung des Vorsitzenden in der Regel monatlich einmal an fest bestimmten Tagen zusammen. Der Vorsitzende kann auch außerordentliche Sitzungen einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

§ 36

(1) Dem Kirchengemeinderat gehören mit beratender Stimme an: unständige Geistliche, Pfarrdiakone, hauptamtliche Religionslehrer und -lehrerinnen, Vikarinnen und Pfarrer der Landeskirche, die im Bereich der Kirchengemeinde tätig sind.

(2) Wer für die zur Beratung stehenden Gegenstände sachkundigen Rat geben kann, darf zugezogen werden.

§ 37

(1) Der Kirchengemeinderat trägt die Verantwortung für die Erfüllung des Auftrages der Kirche, unbeschadet der dem Pfarramt zukommenden Aufgaben. Deshalb hat der Kirchengemeinderat dafür zu sorgen, daß auch die äußeren Voraussetzungen für ein gedeihliches Leben der Kirchengemeinde gegeben sind.

(2) Dem Kirchengemeinderat obliegt insbesondere:

- a) die Kirchengemeinde auch in rechtlichen Angelegenheiten zu vertreten,
- b) bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen mitzuwirken (§ 52),
- c) den Gemeindehaushaltsplan aufzustellen und zu verabschieden und Beschluß zu fassen über die zu erhebende Ortskirchensteuer,
- d) die Beamten und Angestellten der Kirchengemeinde einzustellen, zu ernennen, zur Ruhe zu setzen und zu entlassen,
- e) Bauvorhaben der Kirchengemeinde zu planen und durchzuführen und die vorhandenen Gebäude in gutem Zustand zu erhalten,
- f) das Kirchengemeindevermögen zu verwalten, zu sorgen, daß sein Bestand erhalten bleibt, und Mitaufsicht über das Pfründevermögen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu üben;
- g) mit Zustimmung des Ältestenkreises kirchliche Räume und Gerätschaften für besondere Zwecke zu überlassen,
- h) in Angelegenheiten, die mehrere Pfarrgemeinden berühren, zu entscheiden, wenn die Ältestenkreise keine Übereinstimmung erzielen,
- i) Gemeindegesetzungen in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen zu beschließen.

(3) Beschließt der Kirchengemeinderat eine Gemeindegesetz, so ist hierfür einfache Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl der Mitglieder erforderlich. Die Satzung erlangt Rechtskraft mit der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats. Kommt im Kirchengemeinderat eine Satzung nicht zustande, so kann der Evang. Oberkirchenrat sie erlassen.

§ 38

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Kirchengemeinderats wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden, einem Ältesten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist jeweils in der nächsten Sitzung vom Kirchengemeinderat zu genehmigen.

§ 39

Die Sitzungen des Kirchengemeinderats sind nicht öffentlich. Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats und des Landeskirchenrats sowie der Prälat und der Dekan haben Zutritt.

§ 40

Der Evang. Oberkirchenrat kann den Kirchengemeinderat nach vergeblich gebliebenen Bemühungen um brüderliche Schlichtung auflösen, wenn diese Maßnahme erforderlich ist, um die Kirchengemeinde vor ernstem Schaden zu bewahren. Mit der Auflösung des Kirchengemeinderats ist das Amt der Ältesten aller Pfarrgemeinden beendet. Die Neuwahlen sind innerhalb von zwei Monaten anzuordnen.

4. Die Filialkirchengemeinde und der kirchliche Nebenort

§ 41

(1) Auf die Kirchengemeinde, die keine geistliche Stelle besitzt, sondern von dem Pfarramt der Nachbargemeinde (Muttergemeinde) bedient wird (Filialkirchengemeinde), finden die Bestimmungen über die einfache Kirchengemeinde entsprechende Anwendung.

(2) Die sich aus der Gemeinsamkeit des Pfarramts ergebenden gegenseitigen Beziehungen der beteiligten Kirchengemeinden werden durch Gemeindegliederung geordnet, welche die beteiligten Kirchengemeinden übereinstimmend beschließen.

§ 42

(1) Gehört zum Kirchspiel einer Kirchengemeinde ein von dem Hauptort räumlich getrennter, einen eigenen Namen tragender Ort (Nebenort), so werden die Ältesten in der Regel von den Gemeindegliedern im Haupt- und Nebenort gemeinsam gewählt.

(2) Findet in dem Nebenort regelmäßig Gottesdienst statt und beträgt die Zahl der in dem Nebenort wohnenden Gemeindeglieder 100 und mehr, so können für diesen Gemeindeglieder eine Älteste gewählt werden. Sie bilden zusammen mit den Ältesten des Hauptortes und dem Pfarrer den Kirchengemeinderat.

(3) Zählt ein Kirchspiel mehrere Nebenorte, für die Älteste bestellt sind, so kann in einer Gemeindegliederung Vorsorge getroffen werden, daß im Kirchengemeinderat die Zahl der Ältesten des Hauptortes durch die Zahl der Ältesten der Nebenorte nicht überschritten wird.

(4) Die Bestimmungen über die geteilte Kirchengemeinde finden Anwendung.

5. Die Diasporagemeinde

§ 43

(1) Glieder der Landeskirche, die zerstreut wohnen und keiner Kirchengemeinde angehören, können zu ihrer kirchlichen Versorgung in einer Diasporagemeinde zusammengeschlossen werden.

(2) Die Ordnung einer solchen Gemeinde ist nach dem Vorbild der Pfarrgemeinde durch eine vom Evang. Oberkirchenrat zu erlassende Verordnung zu regeln. Vor Erlass dieser Verordnung sind die beteiligten Kirchenglieder und der Bezirkskirchenrat zu hören.

(3) In dem durch die Verordnung aufgestellten Rahmen verwaltet die Diasporagemeinde ihre Angelegenheiten selbständig durch den Ältestenkreis und die Gemeindeversammlung in sinnvoller Anwendung der §§ 12–25 und 37.

(4) Die Diasporagemeinde wird nach Anordnung des Evang. Oberkirchenrats von einem benachbarten Gemeindepfarrer bedient.

6. Die Studentengemeinde, die Anstaltsgemeinde und die Gemeinden der Militärseelsorge

§ 44

Die Ordnung des kirchlichen Dienstes in Studentengemeinden, Anstaltsgemeinden und in den Gemeinden der Militärseelsorge bleibt besonderen kirchlichen Gesetzen vorbehalten.

III. Abschnitt

1. Das Pfarramt und der Pfarrer

§ 45

(1) Das Pfarramt umschließt die Ausübung des Predigtamtes und Verwaltungsaufgaben.

(2) Das Predigtamt ist das durch Christi Befehl und Verheißung eingesetzte Amt, Gottes Wort in der Gemeinde öffentlich zu verkündigen, die Sakramente zu verwalten, Unterricht zu erteilen und Seelsorge zu üben.

(3) Die Verwaltungsaufgaben dienen dem Predigtamt. Zu ihnen gehören der Vorsitz im Ältestenkreis und, wenn nicht ein Ältester dazu gewählt wird, im Kirchengemeinderat, die Führung der Kirchenbücher, die Mitwirkung bei der Jugend-, Kranken- und Armenpflege, die Beteiligung bei der Schulverwaltung und sonstige in Gesetzen und Verordnungen aufgeführte Obliegenheiten und besondere durch Anordnung der Kirchenleitung gestellte Aufgaben.

§ 46

(1) In ein Pfarramt kann nur berufen werden, wer die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erlangung einer Pfarrstelle erfüllt und ordiniert ist.

(2) Wenn die Not es gebietet, kann das Pfarramt auch evangelischen Christen übertragen werden, welche nicht alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Erlangung eines Pfarramts erfüllen. Das einzelne wird durch Gesetz bestimmt.

§ 47

(1) Durch Ordination beruft die Landeskirche im Gehorsam gegen den Befehl Jesu Christi in das Pfarramt.

(2) Dabei fragt der Ordinator:

„Lieber Bruder, aus diesen Worten der Heiligen Schrift*) hast Du gehört, was einem Hirten und Prediger der christlichen Kirche befohlen ist. So frage ich Dich: Willst Du das Amt, das Dir anvertraut werden soll, nach Gottes Willen führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben, in den Bekenntnisschriften unserer Landeskirche ausgelegt und von der Barmer Theologischen Erklärung bezeugt worden ist, rein und lauter predigen und die heiligen Sakramente nach Christi Einsetzung verwalten?“

*) Matthäus 28, 18–20; Epheser 4, 11–12; 1. Timotheus 3, 1–4, 12 u. 16.

Versprichst Du auch, das Beichtgeheimnis unverbrüchlich zu wahren, Dich eines vorbildlichen Wandels zu befleißigen und die Ordnungen unserer Kirche zu halten, so gelobe dies vor dem Angesicht Gottes und vor dieser christlichen Gemeinde."

Der Ordinand antwortet:

"Ich gelobe vor dem Angesicht Gottes und vor dieser Gemeinde, alles, was mir vorgehalten worden ist, nach der Kraft, die Gott darreicht, getreulich auszurichten. Dazu helfe mir Gott. Amen."

§ 48

(1) Mit der Ordination erwirbt der Ordinierte die Berechtigung, öffentlich Gottes Wort zu verkündigen, die Sakramente zu verwalten und andere geistliche Amtshandlungen vorzunehmen. Er darf kirchliche Amtsbezeichnungen führen und die Amtstracht tragen. Diese Berechtigungen sind nicht unverlierbar; sie können abgelegt oder nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts aberkannt werden. Durch Berufswechsel erlöschen diese Berechtigungen, falls der Evang. Oberkirchenrat nichts anderes bestimmt. In den Ruhestand tretende Pfarrer behalten die Berechtigungen, soweit nicht Gegenteiliges bestimmt wird.

(2) Der Evang. Oberkirchenrat kann die genannten Berechtigungen, wenn sie beendet waren, wieder zuerkennen. Die Ordination wird nicht wiederholt.

§ 49

(1) Der Pfarrer ist in der Verkündigung des Wortes Gottes und in der Verwaltung der Sakramente nur an sein Ordinationsgelübde gebunden.

(2) In der Durchführung seiner übrigen Aufgaben hat er sich an Entschließungen des Ältestenkreises und Kirchengemeinderats und an Weisungen des Dekans und der Kirchenleitung im Rahmen der kirchlichen Ordnung zu halten.

(3) Der Pfarrer ist für die Leitung des Gottesdienstes im Rahmen der durch Kirchengesetz festgelegten Gottesdienstordnung verantwortlich.

§ 50

Von dem Pfarrer wird erwartet, daß er unter Gottes Wort und im Gebet lebt. Er ist verpflichtet, die Gemeinschaft mit den Ältesten, seiner Gemeinde und den Amtsbrüdern zu suchen, auf ihren Zuspruch und Rat zu hören, sich der theologischen Weiterbildung zu befleißigen und von den hierfür gebotenen Gelegenheiten Gebrauch zu machen. Der Pfarrer hat sich allenthalben seines Amtes würdig zu zeigen. Er hat christliche Zucht und Ordnung zu achten und nach Kräften dafür zu sorgen, daß seine Familie das gleiche tut.

§ 51

(1) Über die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Gemeindepfarrstellen, Pfarrvikariate und Vikariate beschließt nach Anhörung der Gemeinde der Evang. Oberkirchenrat.

(2) Die Errichtung von Predigtstellen und Unterrichtsstationen in Neben- und Diasporaorten bedarf der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats.

§ 52

(1) Die Besetzung der Gemeindepfarrstellen erfolgt im Zusammenwirken von Gemeinde und Kirchenleitung durch Gemeindewahl nach Ausschreibung der Pfarrei und Berufung des Gewählten durch die Kirchenleitung oder durch Ernennung eines Pfarrers durch die Kirchenleitung nach Anhörung des Ältestenkreises.

(2) Innerhalb des Kalenderjahres kann der Landesbischof bis zu 15 vom Evang. Oberkirchenrat zu bestimmende Gemeindepfarrstellen mit oder ohne Ausschreibung nach Anhörung des Evang. Oberkirchenrats und des Ältestenkreises besetzen.

(3) Wahlkörper bei der Gemeindewahl ist der Kirchengemeinderat, in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen der Ältestenkreis der zu besetzenden Pfarrei und der Vorsitzende des Kirchengemeinderats. Bei der erstmaligen Besetzung einer neu errichteten, durch Teilung eines Pfarrbezirks entstandenen Pfarrstelle kann die Pfarrwahl durch den bisherigen Ältestenkreis erfolgen.

(4) Die Wahlhandlung findet in einem Gottesdienst statt. Sie wird durch den Dekan geleitet.

(5) Das Verfahren der Pfarrstellenbesetzung im einzelnen regelt ein kirchliches Gesetz.

(6) Für die Besetzung der noch bestehenden standesherrlichen und grundherrlichen Patronatspfarreien gelten besondere kirchliche Verordnungen. Die Ernennung des Pfarrers durch den Patron bedarf in jedem Falle der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

§ 53

Der auf eine Gemeindepfarrstelle berufene Pfarrer wird im Gottesdienst eingeführt.

§ 54

(1) Die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle ist unwiderruflich. Der Pfarrer kann auf die Pfarrstelle mit Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats verzichten.

(2) Von der Bestimmung des Abs. 1 Satz 1 werden nicht berührt:

- a) die Zuruhesetzung auf Grund eines kirchlichen Gesetzes, das die Zuruhesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen regelt,
- b) das Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst oder die Zuruhesetzung nach einem kirchlichen Gesetz über die Auswirkung der Ehescheidung bei Pfarrern,
- c) das Ausscheiden aus der Pfarrstelle nach der Wahl des Pfarrstelleninhabers in ein Organ einer öffentlichen Körperschaft gemäß einem kirchlichen Gesetz über die parteipolitische Betätigung der Pfarrer,

d) die Amtsenthebung und die Entfernung aus dem Dienst auf Grund eines Urteils des Disziplinargerichts.

(3) Eine Versetzung auf eine andere Pfarrstelle gegen den Willen des Pfarrers ist zulässig:

- a) aus dringenden Rücksichten des Dienstes, insbesondere um eine Gemeinde vor ernstem Schaden zu bewahren, wenn zu erwarten steht, daß dem Pfarrer in einer anderen Gemeinde ein fruchtbares Wirken beschieden ist,
- b) nach einem kirchlichen Gesetz, das die Bestellung der Dekane regelt, um bei der Neubesetzung eines Dekanats den Dekan auf eine Pfarrstelle am Dienstsitz des Dekanats berufen zu können.

(4) Die Entscheidung über die Versetzung trifft der Landeskirchenrat in der Besetzung nach § 106 Abs. 2. Dem Pfarrer muß ausreichend Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Ferner ist der Ältestenkreis zu hören. Dem Pfarrer ist eine Frist bis zu 6 Monaten zu gewähren, um ihm Gelegenheit zu geben, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben.

§ 55

(1) Der Pfarrer steht zur Landeskirche in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, dessen besondere Art durch das Ordinationsgeleube bestimmt ist. Das Dienstverhältnis kann deshalb auch durch kirchliches Gesetz mit besonderen Verpflichtungen und Beschränkungen verbunden werden.

(2) Das Dienst- und Besoldungsrecht der Pfarrer wird durch kirchliches Gesetz geregelt.

§ 56

Jedem Pfarrer (Pfarrverwalter, Pfarrvikar) können nach dem Maße seiner Leistungsfähigkeit vom Evang. Oberkirchenrat aus dringenden kirchlichen Rücksichten noch Dienste zugewiesen werden, die nicht zu der Stelle des Pfarrers gehören. Die Dienste können auch außerhalb seines Gemeindebezirks liegen.

§ 57

Der Dienst jedes Gemeindepfarrers (Pfarrverwalters, Pfarrvikars) erstreckt sich auf einen bestimmten Bezirk. In diesem Bereich ist er berechtigt und verpflichtet, die pfarramtlichen Handlungen zu vollziehen.

§ 58

(1) Jedes Glied der Landeskirche ist der für seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort zuständigen Pfarrstelle zugewiesen. Im Falle der Not ist jeder Pfarrer zuständig.

(2) Gemeindeglieder können sich, wenn wichtige, kirchlich berechnigte Gründe vorliegen, von der für sie zuständigen Pfarrstelle im ganzen oder für einzelne Amtshandlungen abmelden und bei einer anderen Pfarrstelle anmelden. Der so gewählte Pfarrer ist nicht verpflichtet, die Anmeldung anzunehmen.

(3) Erfolgt die Abmeldung im ganzen und wird die Anmeldung angenommen, so geht das Gemeindeglied in die gewählte Gemeinde über und ist in ihren Kirchenbüchern zu führen. Hat es in der bisherigen Gemeinde ein kirchliches Amt bekleidet, so scheidet es aus diesem Amt aus.

§ 59

(1) Über jede Abmeldung ist von dem für das Gemeindeglied bisher zuständigen Pfarrer eine Bescheinigung auszustellen, ohne deren Vorlage der neue Pfarrer die Anmeldung nicht annehmen darf. Dieser Abmeldeschein ist zu versagen, wenn es seelsorgerlich geboten ist, weil das Gemeindeglied sich durch die Abmeldung kirchlichen Ordnungen entziehen will.

(2) Wird die Abmeldung versagt, so entscheidet auf Beschwerde der Dekan.

(3) Bei Abmeldung für einzelne Amtshandlungen hat der gewählte Pfarrer die vollzogene Amtshandlung dem zuständigen Pfarrer mitzuteilen.

§ 60

(1) Auf Pfarrer, die auf eine Pfarrstelle zur Erfüllung übergemeindlicher Aufgaben oder auf die Stelle eines hauptamtlichen kirchlichen Religionslehrers berufen sind (Pfarrer der Landeskirche), finden die Bestimmungen für Gemeindepfarrer entsprechende Anwendung. Pfarrer der Landeskirche sind frei versetzbar.

(2) Werden zur Erfüllung eines kirchlichen Auftrags Pfarrer in den Staatsdienst übernommen, so bleiben sie als Pfarrer in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche.

2. Die Vikarin

§ 61

(1) Frauen mit voller theologischer Ausbildung können in das Amt der Vikarin berufen werden. Dieses Amt enthält die Befugnis zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Rahmen des der Vikarin übertragenen Dienstes.

(2) Der Dienst der Vikarin umfaßt insbesondere:

- a) Abhaltung von Kindergottesdienst, Christenlehre, Bibelstunden und Andachten,
- b) Mithilfe in der Gemeindeseelsorge und Seelsorge an den Frauen in Anstalten,
- c) Religionsunterricht und kirchliche Unterweisung,
- d) landeskirchliche oder gemeindliche Frauen- und Jugendarbeit,
- e) Vertretung im Gemeindegottesdienst.

(3) Der Evang. Oberkirchenrat kann, unter Berücksichtigung der durch besondere Notstände gegebenen Bedürfnisse, einer Vikarin in zeitlich

und örtlich beschränkter Weise die Verwaltung eines Pfarramts übertragen.

§ 62

(1) Die Berufung in das Amt der Vikarin erfolgt durch Ordination nach einem besonderen Formular.

(2) Hierbei fragt der Ordinator:

„Liebe Schwester, aus diesen Worten der Heiligen Schrift*) hast Du gehört, was einer Dienerin der christlichen Kirche geziemt. So frage ich Dich: Willst Du das Amt der Vikarin, das Dir anvertraut werden soll, nach Gottes Wort führen, wie es in der Heiligen Schrift gegeben, in den Bekenntnisschriften unserer Landeskirche ausgelegt und von der Barmer Theologischen Erklärung bezeugt worden ist?

Versprichst Du auch, das Beichtgeheimnis unverbrüchlich zu wahren, Dich eines vorbildlichen Wandels zu befleißigen und die Ordinationen unserer Kirche zu halten, so gelobe dies vor dem Angesicht Gottes und vor dieser christlichen Gemeinde.“

Die Ordinandin antwortet:

„Ich gelobe vor dem Angesicht Gottes und vor dieser Gemeinde, alles, was mir vorgehalten worden ist, nach der Kraft, die Gott darreicht, getreulich auszurichten. Dazu helfe mir Gott. Amen.“

§ 63

Für die ordinierte Vikarin gilt § 48 sinngemäß im Rahmen des ihr übertragenen Dienstes. Im übrigen findet, soweit nicht der Dienst der Vikarin in einem besonderen kirchlichen Gesetz geregelt ist, auf die Vikarin das Dienst- und Besoldungsrecht des Pfarrers und das kirchliche Disziplinarrecht sinngemäß Anwendung.

3. Die unständigen Geistlichen

§ 64

Kandidaten (Kandidatinnen) der evang. Theologie, die nach bestandener zweiter theologischer Prüfung vom Evang. Oberkirchenrat unter die Pfarrkandidaten (Vikarkandidatinnen) der Landeskirche aufgenommen sind, erlangen damit die Anwartschaft auf Verwendung im Kirchendienst. Während der zweijährigen Probendienstzeit und bis zur ersten planmäßigen Anstellung haben die Pfarrkandidaten (Vikarkandidatinnen) die Rechtsstellung von unständigen Geistlichen. Das Dienst- und Besoldungsrecht der unständigen Geistlichen wird durch kirchliches Gesetz geregelt.

IV. Abschnitt

Weitere Dienste in der Gemeinde

§ 65

(1) Zum Dienst an der Gemeinde können Pfarrdiakone, Religionslehrer, Gemeindehelfer,

*) Johannes 12, 26; Lukas 12, 35—37; Jakobus 1, 27.

Gemeindehelferinnen, Kinder- und Krankenschwestern, Lektoren und andere Mitarbeiter berufen werden.

(2) In jeder Kirchengemeinde ist die Stelle des Organisten (Kirchenmusikers), des Kirchenrechners und des Kirchendieners einzurichten und zu besetzen.

(3) Erfordert es der Umfang der Verwaltung, so sind besondere Bedienstete einzustellen.

(4) Die Einzelausgestaltung der in Abs. 1—3 genannten Dienste erfolgt durch Gesetz oder Verordnung.

(5) Die zu diesen Diensten Berufenen sollen im Gottesdienst verpflichtet werden.

§ 66

Von jedem, der einen der in § 65 aufgeführten Dienste verrichtet, wird erwartet, daß er im Gehorsam unter Jesus Christus seine Aufgaben erfüllt und sein Leben führt.

V. Abschnitt

Die missionarischen und diakonischen Werke

§ 67

Der Auftrag des Evangeliums führt die Kirche zum Dienst an den verschiedenen Gliedern der Gemeinde, insbesondere an den Männern, den Frauen und der Jugend. Dieser Dienst ist vorwiegend Aufgabe der Gemeinde. Sie wird dabei unterstützt durch die in diesen besonderen Dienstbereichen tätigen landeskirchlichen Werke: Volksmission, Evang. Akademie, Evang. Pressearbeit, Männer-, Frauen- und Jugendwerk und die ihnen angeschlossenen landeskirchlichen Einrichtungen. Diese Werke erfüllen darin zugleich übergemeindliche Aufgaben. Ihre Ordnung und ihre Zuordnung zur Einzelgemeinde und zur Gesamtkirche regelt ein kirchliches Gesetz.

§ 68

(1) Die Kirche hat den Auftrag, Christi Liebe in Wort und Tat zu verkündigen. Diese Liebe verpflichtet alle Glieder der Kirche, überall da zu helfen, wo ihnen Menschen in Not begegnen. In besonderer Weise gewinnt die dienende Liebe im Diakonat der Gemeinde und der Kirche, in den in der Inneren Mission und dem Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland zusammengefaßten Werken, Gestalt.

(2) Als Lebensäußerung der Kirche sind auch die im Bereich der Landeskirche bestehenden diakonischen Werke der Inneren Mission und des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Deutschland Bestandteile der Landeskirche, ungeachtet ihrer Rechtsform.

§ 69

(1) Im Gehorsam gegen den Sendungsauftrag ihres Herrn treibt und fördert die Landeskirche das Werk der Äußeren Mission.

(2) Ebenso ist die Kirche zum Dienst an der evangelischen Diaspora verpflichtet. Sie fördert die zur Erfüllung dieses Dienstes bestehenden Einrichtungen.

VI. Abschnitt

Der Kirchenbezirk

1. Allgemeines

§ 70

(1) Die Landeskirche gliedert sich in Kirchenbezirke. Jede Gemeinde gehört einem Kirchenbezirk an. Der Kirchenbezirk pflegt die Verbundenheit seiner Gemeinden untereinander und mit der Landeskirche.

(2) Ein Kirchenbezirk kann durch kirchliches Gesetz geteilt oder mit einem anderen zusammengelegt werden, nachdem die beteiligten Gemeinden und Bezirkskirchenräte zu der beabsichtigten Veränderung gehört worden sind. Die Zuweisung einzelner Gemeinden aus einem Kirchenbezirk zu einem anderen erfolgt nach entsprechender Anhörung durch eine Verordnung des Landeskirchenrats.

(3) Bei Veränderung und Neuabgrenzung von Kirchenbezirken sind kirchliche, geschichtliche und verkehrsbedingte Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

§ 71

Die Kirchenbezirke besitzen Rechtspersönlichkeit wie Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 72

(1) Der Kirchenbezirk verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung selbständig und wirkt bei der Erledigung landeskirchlicher Aufgaben nach Weisung der Kirchenleitung helfend mit.

(2) Diesen Dienst erfüllt der Kirchenbezirk durch die Bezirkssynode, den Bezirkskirchenrat und den Dekan.

2. Die Bezirkssynode

§ 73

(1) Die Bezirkssynode hat die Aufgabe, für ihren Bezirk ein Gesamtbild der für Auftrag und Arbeit der Kirche wichtigen Vorgänge und Zustände zu gewinnen, dazu Stellung zu nehmen und Anregungen zu geben.

(2) Sie erfüllt diese Aufgabe dadurch, daß sie

a) bei jeder ordentlichen Tagung einen Hauptbericht des Bezirkskirchenrats entgegennimmt und verabschiedet,

b) Anregungen und Anträge der Bezirkssynodalen berät und sie erforderlichenfalls mit ihrer Entschliebung an die Kirchenleitung weitergibt.

(3) Die Bezirkssynode nimmt Stellung zu Vorlagen über die Einführung des Kirchenbuches (Agende), des Gesangbuches und der Lehrbücher

sowie zu Fragen, die ihr die Kirchenleitung vorlegt.

(4) Sie wählt Landessynodale nach den Bestimmungen der kirchlichen Wahlordnung.

§ 74

(1) Die Bezirkssynode besteht aus den ein Gemeindepfarramt (Pfarrvikariat) im Kirchenbezirk verwaltenden Geistlichen und aus Ältesten. Vorsitzender der Bezirkssynode ist der Dekan. Die Bildung der Bezirkssynode ist in der kirchlichen Wahlordnung geregelt.

(2) An den Tagungen der Bezirkssynode nehmen mit beratender Stimme teil: die unständigen Geistlichen, die kirchlichen und staatlichen hauptamtlichen Religionslehrer, die Pfarrer der Landeskirche, die Vikarinnen, die Pfarrdiakone, sowie je ein Vertreter der kirchlichen Werke im Kirchenbezirk und die Leiter der Anstalten der Inneren Mission im Kirchenbezirk.

(3) Die Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats, der Prälat und die im Kirchenbezirk gewählten oder wohnenden Landessynodalen können an den Tagungen der Bezirkssynode mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Die Amtsdauer der Bezirkssynode beträgt 6 Jahre. Sie beginnt mit der Konstituierung der Bezirkssynode und endet mit dem Abschluß der allgemeinen Neuwahlen zur Bezirkssynode.

§ 75

(1) Die Bezirkssynode versammelt sich, abgesehen von ihrer Konstituierung, zu ihren ordentlichen Tagungen jedes dritte Jahr. Ort, Zeit und Dauer der Tagung bestimmt der Bezirkskirchenrat.

(2) Die Einberufung geschieht durch den Dekan mindestens 4 Wochen vor dem Zusammentritt und ist dem Evang. Oberkirchenrat anzuzeigen; ferner sind die teilnahmeberechtigten Personen (§ 74 Abs. 3) einzuladen.

(3) Ort und Zeit der Tagung der Bezirkssynode sind den Gemeinden im Gottesdienst zu verkünden.

§ 76

Außerordentliche Tagungen der Bezirkssynode werden einberufen nach Ermessen des Bezirkskirchenrats mit Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats oder auf dessen Anordnung.

§ 77

(1) Die Bezirkssynode tagt öffentlich, sie kann im kirchlichen Interesse die Öffentlichkeit ausschließen.

(2) Sie ist beschlußfähig, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

(3) Das Protokoll über die Tagung ist in Abschrift dem Evang. Oberkirchenrat vorzulegen.

(4) Die Beschlüsse der Bezirkssynode werden jeder Gemeinde des Kirchenbezirks bekanntgegeben.

3. Der Bezirkskirchenrat

§ 78

(1) Der Bezirkskirchenrat beobachtet die Zustände, Vorgänge und Bedürfnisse des Kirchenbezirks. Er berät und beschließt darüber auf seinen möglichst viermal im Jahr vom Dekan einzu-berufenden Tagungen. Seine Sorge muß es sein, daß Gottes Wort den Gemeinden durch Bibelwochen, Evangelisationen oder ähnliche Veranstaltungen reichlich angeboten wird, und daß die Gemeinden in Bezirkskirchentagen, Ältestentagen und anderen Zusammenkünften immer enger zueinander finden.

(2) Der Bezirkskirchenrat hat insbesondere

- a) die Tagungen der Bezirkssynode vorzubereiten und den Hauptbericht vorzulegen,
- b) die von der Bezirkssynode gefaßten Beschlüsse auszuführen,
- c) Entschließungen der Bezirkssynode an die Kirchenleitung oder an andere Stellen weiterzugeben unter Äußerung seiner Meinung,
- d) bei der Besetzung des Dekanats mitzuwirken (§ 83 Abs. 1),
- e) über die Entlassung von Kirchenältesten aus ihrem Amt nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden,
- f) Zwistigkeiten zwischen Gemeinden, ihren Ältesten, Pfarrern und anderen Bediensteten zu schlichten.

(3) Bei Visitationen wirken ein geistliches und ein weltliches Mitglied des Bezirkskirchenrats mit. Mit der Abhaltung von Religionsprüfungen kann der Dekan geistliche Mitglieder des Bezirkskirchenrats und ihre Stellvertreter beauftragen.

§ 79

(1) Der Bezirkskirchenrat setzt sich zusammen aus dem Dekan als Vorsitzenden sowie aus je zwei von der Bezirkssynode aus ihrer Mitte gewählten Pfarrern und Ältesten. In gleicher Weise ist für jedes gewählte Mitglied des Bezirkskirchenrats ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Die Amtszeit des Bezirkskirchenrats beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit der Wahl des Bezirkskirchenrats durch die neukonstituierte Bezirkssynode.

§ 80

Die Sitzungen des Bezirkskirchenrats sind nicht öffentlich. Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats und des Landeskirchenrats sowie der Prälat haben Zutritt.

4. Der Dekan

§ 81

(1) Wie der Pfarrer die Ortsgemeinde, so leitet der Dekan den Kirchenbezirk durch Gottes Wort.

Er kann in den Gemeinden des Kirchenbezirks Gottesdienste und geistliche Versammlungen halten.

(2) Er verwaltet den Kirchenbezirk gemäß den kirchlichen Gesetzen.

(3) In Leitung und Verwaltung wird der Dekan durch den Bezirkskirchenrat und die Bezirkssynode unterstützt.

(4) Er berät die Leitung der Landeskirche in den Angelegenheiten seines Kirchenbezirks und unterstützt sie bei der Durchführung gesamtkirchlicher Anliegen nach Weisung.

(5) Die geistliche Leitung übt der Dekan insbesondere dadurch aus, daß er

- a) Lehre, Kultus, Zucht und Ordnung in den Gemeinden beaufsichtigt und dazu im Zusammenwirken mit dem Bezirkskirchenrat Visitationen durchführt (§ 101 Abs. 2),
- b) die ihm durch das Pfarrstellenbesetzungsgesetz zugewiesenen Aufgaben erfüllt und Pfarrer einführt,
- c) auf die Amtsführung und den Wandel der Geistlichen achtet und sie berät,
- d) die Fortbildung der Geistlichen und die Gemeinschaft unter ihnen vor allem durch Pfarrkonferenzen und Pfarrkonvente fördert,
- e) die Pfarrkandidaten nach den gesetzlichen Bestimmungen überwacht und ihnen entsprechende Weisungen erteilt,
- f) Älteste auf die Pflichten ihres Amtes hinweist,
- g) Religionsprüfungen vornimmt und religionspädagogische Arbeitsgemeinschaften abhält.

(6) Die Verwaltungsaufgaben erfüllt der Dekan insbesondere dadurch, daß er

- a) die Kirchenleitung über wichtige Vorgänge im Kirchenbezirk unterrichtet,
- b) den Verkehr zwischen der Kirchenleitung und den Gemeinden und Geistlichen vermittelt,
- c) bei vorübergehender Behinderung eines Pfarrers oder Religionslehrers in seinem Amt die vorläufige Dienstverhütung anordnet,
- d) den Kirchenbezirk nach außen vertritt,
- e) die erforderlichen Anordnungen trifft, falls seine Ermahnungen gegenüber Pfarrern, Ältesten und kirchlichen Mitarbeitern erfolglos bleiben,
- f) bei Pfarrerwechsel die Dienstübergabe veranlaßt.

§ 82

Das Dekanat wird von dem Inhaber einer Gemeindepfarrstelle nebenamtlich geführt, soweit nicht ein Kirchengesetz die hauptamtliche Führung eines Dekanats als Ausnahme zuläßt.

§ 83

(1) Die Berufung des Dekans erfolgt durch den Landesbischof nach Anhörung des Landeskirchenrats. Zuvor erhält der Bezirkskirchenrat, zu dem dessen stellvertretende Mitglieder sowie die im Kirchenbezirk wohnenden Mitglieder der Landessynode hinzutreten, in einer Sitzung Gelegenheit, vor dem Landesbischof oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats sich über die Bedürfnisse und Anliegen des Kirchenbezirks, die bei der Besetzung des Dekanats zu berücksichtigen sind, zu äußern.

(2) Die Amtszeit des Dekans beträgt 6 Jahre.

(3) Einzelheiten über die Bestellung des Dekans und sein Dienstverhältnis regelt ein kirchliches Gesetz.

§ 84

(1) Der Dekanstellvertreter wird von der Bezirkssynode aus ihrer Mitte gewählt und vom Landesbischof bestätigt. Er ist eines der beiden geistlichen Mitglieder des Bezirkskirchenrats.

(2) Für die Amtszeit des Dekanstellvertreters gilt § 79 Absatz 2.

5. Das Vermögen des Kirchenbezirks

§ 85

(1) Das dem Kirchenbezirk gehörende Vermögen verwaltet der Bezirkskirchenrat. Die für die Verwaltung des gemeindeeigenen Vermögens geltenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Bedarfsmittel deckt der Kirchenbezirk, soweit die Erträge des eigenen Vermögens nicht ausreichen, durch Umlagen auf seine Gemeinden.

VII. Abschnitt

Der Prälat

§ 86

(1) Prälaten unterstützen den Landesbischof in der geistlichen Leitung der Gemeinden und Pfarrer. Sie können in den Gemeinden ihres Kirchenkreises Gottesdienste und geistliche Versammlungen halten.

(2) Die Anzahl der Prälaten und der Umfang ihrer Kirchenkreise werden durch Verordnung des Landeskirchenrats bestimmt.

§ 87

Der Prälat erfüllt seine Aufgabe insbesondere dadurch, daß er

- a) die Gemeinden seines Kirchenkreises besucht, ihre Anliegen hört und ihnen durch Predigt und Zuspruch mit Gottes Wort dient,
- b) die Verbindung zwischen der Kirchenleitung und den Gemeinden fördert,
- c) die Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter in ihren beruflichen und persönlichen

Anliegen und Nöten berät und ihnen hilft,

- d) die überbezirkliche Zusammengehörigkeit der Pfarrer pflegt, zum Beispiel durch Freizeiten,
- e) die Ältesten von Kirchenbezirken zu Rüstzeiten oder Tagungen einlädt und sie mit den Anliegen der Landeskirche, der Evang. Kirche in Deutschland und der Ökumene vertraut macht.

§ 88

(1) Der Prälat wird durch den Landeskirchenrat auf Vorschlag des Landesbischofs berufen. Die Ernennung zum Prälaten erfolgt auf Lebenszeit.

(2) Auf das Dienstverhältnis des Prälaten finden die Bestimmungen des Dienstrechts für Pfarrer sinngemäß Anwendung. Einzelheiten der Dienst- und Besoldungsverhältnisse sowie die Geschäftsordnung für das Prälatenamt werden durch Verordnung des Evang. Oberkirchenrats geregelt.

§ 89

Die Prälaten gehören dem Landeskirchenrat mit beratender Stimme an und nehmen, ebenfalls mit beratender Stimme, an den Sitzungen des Evang. Oberkirchenrats teil, wenn Entscheidungen, in denen ihr Rat von Bedeutung ist, zu treffen sind. Sie nehmen beratend an allen Tagungen der Landessynode teil.

VIII. Abschnitt

Die Leitung der Landeskirche

1. Allgemeines

§ 90

(1) Die Leitung der Landeskirche ist Dienst an der Kirche, ihren Gemeinden und ihren Gliedern. Wie aller Dienst in der Kirche gründet sich die Leitung der Landeskirche auf den Auftrag Jesu Christi und geschieht in dem Glauben, der sich gehorsam unter Jesus Christus stellt, den alleinigen Herrn der Kirche.

(2) Die Leitung der Landeskirche geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit. Im Dienste der Leitung wirken zusammen die Landessynode, der Landesbischof, der Landeskirchenrat und der Evangelische Oberkirchenrat.

2. Die Landessynode

§ 91

(1) Die Landessynode ist die Versammlung von gewählten und berufenen Gliedern der Landeskirche, die aus ihren Erfahrungen im kirchlichen Leben und aus ihrer besonderen Sachkenntnis heraus beschließend und beratend im Dienste an der Kirchenleitung zusammenwirken.

(2) Aufgabe der Landessynode ist insbesondere:

- a) die Gesetze der Landeskirche zu beschließen,

- b) mitzusorgen, daß die Landeskirche in Lehre, Gottesdienst, Unterricht und Ordnung ihrem Auftrag gerecht wird,
- c) den Landesbischof sowie die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats und ihre Stellvertreter zu wählen,
- d) den Haushaltsplan zu verabschieden und dem Evang. Oberkirchenrat über das Rechnungsergebnis Entlastung zu erteilen,
- e) die Vorlagen des Landeskirchenrats, insbesondere den Hauptbericht, zu beraten und darüber zu beschließen,
- f) die Einführung des Kirchenbuches (Agende), des Gesangbuches und der Lehrbücher zu genehmigen.

Bevor eine Vorlage über diese Bücher an die Landessynode geleitet wird, ist sie den Bezirkssynoden zur Stellungnahme vorzulegen. Der Landessynode ist über die Stellungnahme der Bezirkssynoden zu berichten.

(3) Die Landessynode kann alle Angelegenheiten der Landeskirche in den Kreis ihrer Beratungen ziehen und dementsprechend Wünsche und Anregungen an die übrigen Organe der Kirchenleitung richten.

§ 92

- (1) Die Landessynode setzt sich zusammen aus
 - a) den nach der kirchlichen Wahlordnung von den Bezirkssynoden gewählten Synodalen,
 - b) 10 vom Landesbischof nach Anhörung des Landeskirchenrats berufenen Synodalen, darunter einem Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg. Die zu berufenden Synodalen müssen, soweit sie nicht Pfarrer sind, die Befähigung zum Ältestenamt besitzen.

(2) An den Tagungen der Landessynode nehmen beratend teil: der Landesbischof, die Oberkirchenräte und die Prälaten. Die Teilnahme weiterer Personen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Landessynode bleibt unberührt.

(3) In Steuersynoden kann die Staatsregierung ihre Interessen durch einen Bevollmächtigten wahrnehmen.

§ 93

Die Mitgliedschaft in der Landessynode erlischt:

- a) für gewählte Mitglieder, wenn sie in den ersten vier Jahren der Amtsdauer der Landessynode ihren Wohnsitz in einen anderen Kirchenbezirk verlegen,
- b) für gewählte Pfarrer außerdem mit dem Eintritt in den Ruhestand.

§ 94

Die Amtsdauer der Landessynode beträgt 6 Jahre und beginnt mit der ersten Tagung der Landessynode. Die Landessynode bleibt solange im Amt, bis die neugewählte Synode zusammentritt.

§ 95

Der Landesbischof beruft nach Abschluß der Wahl die Landessynode zu ihrer ersten Tagung ein und nimmt jedem Synodalen folgende feierliche Versicherung ab:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Landessynode, soviel Gott Gnade gibt, dahin mitzuarbeiten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus, und mich an die Ordnung der Landeskirche zu halten.“

Der Landesbischof spricht die feierliche Versicherung vor, worauf jeder Synodale antwortet: „Ich gelobe es.“ Später eintretende Synodale werden vom Präsidenten der Landessynode verpflichtet.

§ 96

(1) Die Landessynode prüft die Vollmacht ihrer Mitglieder und entscheidet darüber endgültig.

(2) Sie wählt zu Beginn ihrer ersten Tagung für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen ersten und zweiten Stellvertreter, von denen nur einer ein Pfarrer sein soll, sowie mehrere Schriftführer.

(3) Bis die Wahl vollzogen ist, führt der älteste Synodale als Alterspräsident den Vorsitz, die beiden jüngsten Mitglieder der Landessynode sind Schriftführer.

§ 97

(1) Beschlüsse der Landessynode sind – soweit nicht in dieser Grundordnung etwas anderes bestimmt ist – gültig, wenn:

- a) sämtliche Synodale zur Tagung einzeln eingeladen sind,
- b) mehr als zwei Drittel davon erschienen sind,
- c) die Mehrheit der anwesenden Mitglieder sich für eine Meinung entschieden hat.

(2) Die Plenarsitzungen der Landessynode sind öffentlich. Sie werden geheim durch Beschluß der Landessynode, wenn die Interessen der Landeskirche es erfordern.

(3) Die Landessynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 98

Gegen Beschlüsse der Landessynode, auch solche über Gesetze, kann der Evang. Oberkirchenrat Einspruch erheben, wenn er sie als nachteilig für die Landeskirche ansieht. Er hat dies noch während der Tagung, in welcher der beanstandete Beschluß ergangen ist, der Landessynode unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Verbleibt die Landessynode bei ihrem Beschluß und der Evang. Oberkirchenrat bei seinem Einspruch, so ist eine nochmalige Behandlung und Abstimmung auf der nächsten Tagung der Landessynode erforderlich. In diesem Falle ist der Vollzug des beanstandeten Beschlusses bis zur erneuten Beschlußfassung aufgeschoben. Gegen einen erneuten, sachlich unveränderten Beschluß

der Landessynode kann der Evang. Oberkirchenrat nicht abermals Einspruch erheben.

§ 99

Die Landessynode tritt jedes Jahr auf Einladung ihres Präsidenten mindestens zu einer Tagung zusammen. Jede Tagung wird mit einem öffentlichen Gottesdienst eröffnet. Die letzte Tagung der Amtsdauer wird mit einem öffentlichen Gottesdienst geschlossen. Die Sitzungen werden mit Gebet begonnen und beendet. Vor jeder Tagung werden die Gemeinden der Landeskirche aufgefordert, im Gebet der Landessynode zu gedenken.

§ 100

(1) Der Landessynode sind während einer Amtszeit vom Evangelischen Oberkirchenrat nach vorheriger Beratung im Landeskirchenrat vorzulegen:

- a) mindestens zweimal ein Hauptbericht, der über alles Wichtige, was auf kirchlichem Gebiet seit der Erstattung des letzten Hauptberichtes vorgekommen ist, Rechenschaft gibt, .
- b) mindestens dreimal
 - aa) die Rechnungen über die unter Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats stehenden Stiftungen und Nachweisungen ihres Vermögensstandes,
 - bb) der Voranschlag der allgemeinen Ausgaben und Einnahmen sowie die Nachweisung über die Verwendung der allgemeinen Einnahmen.

(2) Den Zeitpunkt dieser Vorlagen bestimmt der Landeskirchenrat.

3. Der Landesbischof

§ 101

(1) Der Landesbischof ist der zum Dienst an der Kirchenleitung berufene Inhaber des geistlichen Amtes, der die Gemeinden und die Amtsträger der Landeskirche unter Gottes Wort ruft. Wie der Pfarrer die Ortsgemeinde, so leitet der Landesbischof die Landeskirche durch Gottes Wort. Er kann in allen Gemeinden der Landeskirche Gottesdienste und geistliche Versammlungen halten.

(2) Zum Amt des Landesbischofs gehört das Recht, die Gemeinden und Kirchenbezirke zu visitieren. Aus diesem Recht ist die Befugnis der theologischen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats und der Dekane zur Durchführung von Visitationen abgeleitet. Die Einzelheiten über die Durchführung von Visitationen regelt ein kirchliches Gesetz.

(3) Der Landesbischof erfüllt seinen Dienst an der Leitung insbesondere dadurch, daß er

- a) alle Diener im kirchlichen Amt und die Gemeinden brüderlich berät, belehrt, tröstet und mahnt. In diesem Dienst wird er von den theologischen Mitgliedern

des Evangelischen Oberkirchenrats und den Prälaten unterstützt;

- b) ordiniert; Ordinationen kann er auch anderen Pfarrern übertragen;
- c) die Pfarrer und Dekane nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in ihr Amt beruft und die von den Bezirkssynoden gewählten Dekanstellvertreter bestätigt;
- d) die Vor- und Weiterbildung der Pfarrer geistlich leitet;
- e) darüber wacht, daß in Gottesdienst, Seelsorge und Unterricht das Evangelium richtig verkündigt wird, und daß die Sakramente ihrer Stiftung gemäß verwaltet werden;
- f) die disziplinäre Aufsicht über die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats und die Prälaten ausübt;
- g) Hirtenbriefe erläßt;
- h) besondere Gottesdienste anordnet;
- i) Kirchen einweiht;
- k) kirchliche Gesetze verkündet;

(4) Der Landesbischof hat das Recht, rechtskräftig verhängte Disziplinarstrafen im Gnadenwege zu mildern oder aufzuheben.

§ 102

Der Landesbischof vertritt die Landeskirche im gesamten kirchlichen und öffentlichen Leben. Die Bestimmung des § 108 Abs. 2 i bleibt unberührt.

§ 103

(1) Die Ernennung des Landesbischofs vollzieht der Landeskirchenrat auf Grund einer Mehrheitswahl der Landessynode. Bei der Wahl müssen mindestens drei Viertel aller Synodalen anwesend sein. Ein Einspruchsrecht des Evangelischen Oberkirchenrats nach § 98 besteht nicht.

(2) Der Landesbischof wird in einem öffentlichen Gottesdienst in sein Amt eingeführt. Das Nähere wird durch eine Verordnung des Landeskirchenrats bestimmt.

(3) Der Landesbischof wird auf Lebenszeit berufen. Auf sein Dienstverhältnis finden die Bestimmungen für das Dienstrecht der Pfarrer sinngemäß Anwendung.

(4) Der Landesbischof kann sein Amt niederlegen. Er tritt damit in den Ruhestand.

4. Der Landeskirchenrat

§ 104

(1) Der Landeskirchenrat ist das zum Dienste an der Kirchenleitung bestimmte Organ der Landeskirche, in dem Mitglieder der Landessynode, der Landesbischof, die Oberkirchenräte und die Prälaten in ständiger Arbeit zusammenwirken.

(2) Der Landeskirchenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er beschließt vorläufige kirchliche Gesetze, wenn diese dringend nötig und

unaufschiebbar sind, die Einberufung der Landessynode aber nicht möglich ist oder sich durch die Erheblichkeit der Sache nicht rechtfertigen läßt. Bei ihrer nächsten Tagung ist der Landessynode das Gesetz zur Entscheidung vorzulegen. Lehnt sie es ab, so tritt das Gesetz vom Zeitpunkt des Synodalbeschlusses an außer Kraft,

- b) er ernennt den Landesbischof auf Grund der Wahl der Landessynode,
- c) er ernennt auf Vorschlag des Landesbischofs die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats, den Stellvertreter des Landesbischofs, das geschäftsleitende rechtskundige Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats sowie die Prälaten,
- d) er beschließt Vorlagen an die Landessynode,
- e) er wirkt mit bei der Besetzung der Pfarrstellen und Dekanate nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen,
- f) er entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen des Evangelischen Oberkirchenrats gemäß § 106 Abs. 2 und 3.

§ 105

(1) Der Landeskirchenrat besteht aus dem Landesbischof, dem Präsidenten der Landessynode, den von der Landessynode für die Dauer der Wahlperiode zu wählenden Synodalen, den Oberkirchenräten und den Prälaten. Die Zahl der von der Landessynode zu wählenden Synodalen ist gleich der Zahl der Oberkirchenräte. Die Prälaten gehören dem Landeskirchenrat mit beratender Stimme an.

(2) Wenn sich nicht bereits unter den von der Landessynode gewählten Synodalen ein Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg befindet, so kann der Landesbischof ein solches Mitglied in den Landeskirchenrat berufen. Es hat die gleichen Pflichten und Rechte wie die synodalen Mitglieder, auch in Fällen des § 106 Abs. 3.

§ 106

(1) Den Vorsitz im Landeskirchenrat führt der Landesbischof, sein Stellvertreter ist der Präsident der Landessynode.

(2) Bei Entscheidungen über Beschwerden gegen Verfügungen des Evangelischen Oberkirchenrats sowie bei Entscheidungen über Versetzungen gemäß § 54 Absatz 3 und über die Zuruhesetzung von Geistlichen auf Grund des § 2 Ziff. 3, 4 und 5, des Gesetzes, die Zuruhesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen betr., in der Fassung des Gesetzes vom 24. Oktober 1951 führt den Vorsitz der Präsident der Landessynode, der auch die Entscheidung unterfertigt. Der Landesbischof ist berechtigt, auch in anderen Fällen den Vorsitz an den Präsidenten der Landessynode zu übertragen.

(3) Bei Entscheidungen über Beschwerden gegen Verfügungen des Evangelischen Oberkirchenrats haben nur die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Abstimmung kann eine gesonderte Beratung der Stimmberechtigten vorausgehen.

(4) Der Landeskirchenrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder und darunter mindestens 4 synodale Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Vorsitzende des Landeskirchenrats kann über einen schriftlich begründeten Antrag, wenn Eile not tut und die alsbaldige Einberufung einer Sitzung des Landeskirchenrats untunlich ist, schriftlich abstimmen lassen. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte und darunter mindestens 4 synodale Mitglieder zugestimmt und nicht wenigstens 2 Mitglieder binnen einer Woche mündliche Beschlußfassung verlangt haben.

§ 107

Die Mitglieder des Landeskirchenrats sind über wichtige Ereignisse in der Kirchenleitung auf dem laufenden zu halten. Auf Verlangen ist ihnen über alle Angelegenheiten Auskunft zu geben. Sie sind befugt, Einsicht in die Akten zu nehmen. Sie haben das Recht, den theologischen Prüfungen beizuwohnen.

5. Der Evangelische Oberkirchenrat

§ 108

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat ist der zum Dienst an der Kirchenleitung berufene ständige Rat der Landeskirche. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die nicht zu den Aufgaben der Landessynode, des Landesbischofs oder des Landeskirchenrats gehören und die nicht in den Aufgabenbereich anderer kirchlicher Organe und Gremien fallen.

(2) Dem Evangelischen Oberkirchenrat obliegt insbesondere:

- a) den Landesbischof bei der geistlichen Leitung der Landeskirche zu unterstützen, hierbei können die theologischen Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats in allen Gemeinden der Landeskirche Gottesdienste und geistliche Versammlungen halten,
- b) die organische Verbindung mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihren Gliedkirchen zu pflegen und zu fördern,
- c) die oberste Leitung des Religionsunterrichts in Kirche und Schule auszuüben,
- d) die Aufsicht über die Tätigkeit der Bezirkssynoden zu führen und den Bezirkssynodalbescheid zu erteilen,
- e) Visitationen (§ 101 Abs. 2) anzuordnen und zu verbescheiden,
- f) die Theologiestudenten anzunehmen, die theologischen Prüfungen zu leiten

- und die Kandidaten auf Grund bestandener Prüfung unter die Pfarrkandidaten der Landeskirche aufzunehmen,
- g) Theologen unter die Pfarrer der Landeskirche aufzunehmen,
 - h) die Befugnisse auszuüben, die der Kirche in bezug auf das Praktisch-Theologische Seminar zustehen,
 - i) die Landeskirche in allen Rechts- und Vermögensangelegenheiten zu vertreten,
 - k) die gesamten kirchlichen Ordnungen im Rahmen der Grundordnung und der Kirchengesetze zu wahren und weiterzubilden,
 - l) Verwaltungsverordnungen zu erlassen,
 - m) die kirchlichen Beamten und Angestellten einzustellen, zu ernennen, zu befördern, zur Ruhe zu setzen und zu entlassen,
 - n) die disziplinarische Aufsicht über die Amtsführung und den Wandel der Geistlichen und Kirchenbeamten auszuüben mit Ausnahme der Oberkirchenräte und der Prälaten, die dem Landesbischof unterstehen,
 - o) auf Dienststrafen gemäß dem geltenden Disziplinarrecht der Landeskirche zu erkennen,
 - p) unständige Geistliche nach der Pfarrkandidatenordnung aus dem Dienst zu entlassen,
 - q) die Aufsicht über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens zu führen und Kirchengemeinden, die ihre Rechte ungenügend wahrnehmen, nach Maßgabe des Kirchenvermögensgesetzes zu vertreten,
 - r) das Vermögen der Landeskirche, die unmittelbaren Fonds und die Pfründen zu verwalten,
 - s) Landeskollekten anzuordnen,
 - t) die Aufsicht über das kirchliche Bauwesen zu führen,
 - u) über Beschwerden gegen Verfügungen der unteren kirchlichen Dienststellen zu entscheiden,
 - v) die Tagungen der Landessynode vorzubereiten und Gesetzentwürfe und sonstige Vorlagen auszuarbeiten,
 - w) kirchliche Amtsbezeichnungen zu verleihen.

§ 109

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat besteht aus dem Landesbischof und aus theologischen und rechtskundigen Mitgliedern. Ein theologisches Mitglied ist der ständige Stellvertreter des Landesbischofs, ein rechtskundiges Mitglied verantwortlich für den geordneten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte.

(2) Die Oberkirchenräte werden auf Vorschlag des Landesbischofs durch den Landeskirchenrat auf Lebenszeit ernannt. Sie werden in einem öffentlichen Gottesdienst in ihr Amt eingeführt. Das Nähere wird durch eine Verordnung des Landeskirchenrats bestimmt. Beim Eintritt in ihr Amt nimmt der Landesbischof ihnen folgende Verpflichtung ab:

„Ich gelobe vor Gott, daß ich die Grundordnung und die Gesetze der Evangelischen Landeskirche in Baden unverbrüchlich halten, für ihre Wahrung und ihren Schutz jederzeit mit aller Kraft eintreten und meines Amtes mit aller Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit und Gerechtigkeit walten werde.“

(3) Auf das Dienstverhältnis der theologischen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats finden die Bestimmungen des Dienstrechtes für Pfarrer sinngemäß Anwendung. Das Dienstverhältnis der rechtskundigen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats richtet sich nach dem kirchlichen Beamtenrecht.

(4) Der Landesbischof kann Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats aus dringenden Gründen des Dienstes nach Anhörung des Landeskirchenrats in den Ruhestand versetzen. Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats sind auf ihren Antrag vom Landesbischof in den Ruhestand zu versetzen. Eine weitere Verwendung regelt ein kirchliches Gesetz.

§ 110

(1) Den Vorsitz im Evangelischen Oberkirchenrat führt der Landesbischof, im Falle seiner Verhinderung sein ständiger Stellvertreter und im Falle von dessen Verhinderung das rechtskundige geschäftsleitende Mitglied.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat faßt seine Entschlüsse durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Die Gesetzgebung der Kirche

§ 111

(1) Die Gesetzgebung hat das Recht der Kirche zur Geltung zu bringen.

(2) Das Recht der Kirche muß sich in seinen Grundsätzen an der Heiligen Schrift nach dem Verständnis der in dem Vorspruch zu dieser Grundordnung aufgeführten Bekenntnisschriften ausrichten.

(3) Der Bekenntnisstand kann nicht auf dem Wege der Gesetzgebung festgelegt werden. Er ist vielmehr Grund und Grenze der Gesetzgebung.

§ 112

Nur durch Gesetze können insbesondere eingeführt werden:

- a) die Grundordnung (Verfassung) der Landeskirche,

- b) die Ordnung der kirchlichen Wahlen,
- c) die grundsätzliche Ordnung kirchlicher Ämter und Dienste,
- d) die Ordnung des kirchlichen Lebens einschließlich der Gottesdienstordnung,
- e) die Ordnung der kirchlichen Zucht,
- f) die Ordnung der Visitationen (des Besuchsamtes).

§ 113

Kirchengesetze werden von der Landessynode beschlossen auf Grund von Gesetzentwürfen, die entweder von dem Landeskirchenrat oder aus der Mitte der Landessynode eingebracht werden. Ändern die Gesetze die Grundordnung, so bedürfen sie einer Mehrheit von zwei Dritteln der Synodalen bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Synodalen.

§ 114

(1) Die kirchlichen Gesetze werden von dem Landesbischof durch Unterschrift vollzogen und von ihm im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche verkündet. Die Bestimmung des § 98 bleibt unberührt.

(2) Die kirchlichen Gesetze und Verordnungen treten, wenn in ihnen nichts anderes bestimmt ist, mit dem 8. Tage nach dem Ausgabetag des Gesetzes- und Verordnungsblattes in Kraft.

7. Die kirchliche Gerichtsbarkeit

§ 115

Die Kirche übt Gerichtsbarkeit aus durch das kirchliche Verwaltungsgericht und das kirchliche Disziplinargericht. Ihre Zuständigkeit und ihr Verfahren ist in besonderen Gesetzen geregelt.

IX. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 116

(1) Auf Zeit bestellte Mitglieder kirchlicher Körperschaften und Organe bleiben so lange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolger das Amt übernommen haben. Dies gilt nicht bei Entlassung aus dem Amt.

(2) Ist ein Ältester auch Mitglied einer Synode, so endet mit der Entlassung auch dieses Amt.

§ 117

Soweit in dieser Grundordnung oder in anderen kirchlichen Gesetzen oder in der Geschäftsordnung der Landessynode nichts anderes bestimmt ist, gelten für Beschlußfassung und Wahlen in kirchlichen Körperschaften und Organen folgende Vorschriften:

- a) Kirchliche Körperschaften und Organe können Beschlüsse fassen oder Wahlen vornehmen, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder anwesend ist.
- b) Beschlüsse sind gültig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür gestimmt hat. Bei Stimmengleichheit gilt der zur Entscheidung gestellte Antrag als abgelehnt.
- c) Bei einer Wahl ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erhält. Kommt diese nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. In ihm ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Das gleiche gilt, wenn weitere Wahlgänge erforderlich werden.

§ 118

(1) Mitglieder kirchlicher Körperschaften und Organe sowie alle hauptamtlichen Diener der Kirche haben, unbeschadet der Wahrung des Beichtgeheimnisses, über die vermöge ihres Amtes ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Weitergabe ihrer Natur nach unzulässig oder ausdrücklich verboten ist, Stillschweigen zu bewahren, auch nach Beendigung ihres Amtes.

(2) Ein Mitglied einer kirchlichen Körperschaft darf bei Verhandlungen über einen Gegenstand, an dem es persönlich beteiligt ist, nur auf ausdrücklichen Wunsch der Körperschaft zugegen sein.

§ 119

(1) Entscheidungen kirchlicher Stellen mit Ausnahme der Landessynode können durch Beschwerde angefochten werden, sofern sie nachprüfbar und nach ihrem Wesen beschwerdefähig sind.

(2) Beschwerden sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem der Eröffnung oder Zustellung folgenden Tag, bei der Stelle, welche die anzufechtende Entscheidung erlassen hat, schriftlich einzulegen und zu begründen. Diese Stelle kann ihre Entscheidung abändern. Tut sie das nicht, so hat sie die Beschwerde der nächst höheren Stelle zur Entscheidung vorzulegen. Weitere Beschwerde ist zulässig. Die Entscheidungen des Landeskirchenrats sind im Beschwerdeverfahren endgültig.

(3) Die Bestimmungen über das kirchliche Verwaltungsgericht und das kirchliche Disziplinargericht bleiben unberührt.

Vorstehende Grundordnung wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. April 1958

Der Landesbischof:

D. Bender

Einführungsgesetz zu der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 23. 4. 1958

Az. 14/21

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1

(1) Die von der Landessynode am 23. April 1958 beschlossene Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden wird eingeführt.

(2) Die Grundordnung tritt am ersten Advent 1958 (30. November 1958) in Kraft.

§ 2

Mit dem Inkrafttreten der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden treten alle Bestimmungen, die durch diese Grundordnung ersetzt oder mit ihr nicht zu vereinbaren sind, außer Kraft, insbesondere:

- a) die Verfassung der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens vom 24. 12. 1919 (Beilage zu VBl. Nr. 17/1919) mit Abänderungen, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten ist;
- b) das kirchliche Gesetz, die Leitung der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens betr., vom 29. 4. 1953 (VBl. S. 37);
- c) das kirchliche Gesetz, den Kirchenbezirk betr., vom 27. 10. 1955 (VBl. S. 60);
- d) das kirchliche Gesetz über den Prälaten vom 23. 5. 1956 (VBl. S. 73);
- e) das kirchliche Gesetz, die Landeskirche im allgemeinen, die Gliedschaft in der Landeskirche, die Gemeinde und das Pfarramt betr., vom 3. 5. 1957 (VBl. S. 12).

§ 3

Die gemäß § 58 der Kirchenverfassung von 1919 erworbene Rechtsstellung der Kapellengemeinde in Heidelberg bleibt unberührt.

§ 4

(1) Ist in Gesetzen und Verordnungen der Landeskirche auf die Bestimmungen der Kirchenverfassung oder der übrigen nach § 2 außer Kraft getretenen Gesetze Bezug genommen, so

sind die entsprechenden Bestimmungen der Grundordnung sinngemäß anzuwenden.

(2) Soweit in kirchlichen Gesetzen und Verordnungen der frühere Name der Landeskirche (Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens) verwendet ist, tritt an seine Stelle der neue Name der Landeskirche (Evangelische Landeskirche in Baden).

§ 5

Die Geltung des kirchlichen Gesetzes, die Vikarin betr., vom 14. 3. 1944/4. 3. 1948 (VBl. S. 10/1944 und 6/1948) wird, soweit es nicht durch die Grundordnung außer Kraft gesetzt ist, bis zum Inkrafttreten eines kirchlichen Gesetzes über das Recht der Vikarin verlängert.

§ 6

Für die sachliche Zuständigkeit des kirchlichen Verwaltungsgerichts bleibt § 137 a der Kirchenverfassung von 1919 bis zur Neuordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit durch ein kirchliches Gesetz in Geltung.

§ 7

In der geteilten Kirchengemeinde bleibt der nach den früher geltenden Bestimmungen bestellte Vorsitzende des Kirchengemeinderats solange im Amt, bis seine Amtszeit nach den früheren Bestimmungen beendet ist.

§ 8

§ 93 der Grundordnung findet erstmals auf die im Jahre 1959 neu zu bildende Landessynode Anwendung.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am ersten Advent 1958 (30. November 1958) in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. April 1958.

Der Landesbischof:

D. Bender

Kirchliche Wahlordnung

Vom 23. 4. 1958

Az. 11/0

Die Landessynode hat nach Verabschiedung der neuen Grundordnung folgende Neufassung der kirchlichen Wahlordnung als kirchliches Gesetz beschlossen:

A. Wahl der Gemeindeältesten

§ 1

Die Zahl der nach § 12 der Grundordnung in der Pfarrgemeinde zu bestellenden Ältesten beträgt:

in Gemeinden bis zu	300 Seelen	4 Älteste
in Gemeinden mit	301 – 2000	6 "
" "	2001 – 2800	7 "
" "	2801 – 3600	8 "
" "	3601 – 4400	9 "
in Gemeinden mit über	4400	10 "

§ 2

(1) Die Bestellung der Ältesten erfolgt durch Wahl.

(2) Die Wahl wird durchgeführt durch den Gemeindevahlausschuß, der für jede Pfarrgemeinde durch den Bezirkswahlausschuß (§ 3 Abs. 2) bestellt wird und aus dem Pfarrer und 2 bis 4 Gemeindegliedern besteht, welche die Befähigung zum Ältestenamt nach § 16 der Grundordnung besitzen.

§ 3

(1) Der Landeskirchenrat setzt einen Landeswahlausschuß ein, der aus 5 – 7 Mitgliedern, darunter einem rechtskundigen Mitglied des Evang. Oberkirchenrats, besteht.

(2) Dieser Landeswahlausschuß bestellt für jeden Kirchenbezirk einen Bezirkswahlausschuß, der aus dem Dekan oder seinem Stellvertreter und 2 – 4 Gemeindegliedern des Kirchenbezirks besteht, welche die Befähigung zum Ältestenamt nach § 16 der Grundordnung besitzen.

§ 4

(1) Die Gemeindevahlausschüsse, die Bezirkswahlausschüsse und der Landeswahlausschuß bleiben mit ihrer Zuständigkeit für die Dauer der Wahlperiode im Amt. Die Ergänzung ihrer Mitglieder erfolgt in der gleichen Weise wie deren erste Berufung.

(2) § 25 bleibt unberührt.

§ 5

(1) Der Evang. Oberkirchenrat ordnet die Durchführung der Wahl der Gemeindeältesten

an, worauf der Gemeindevahlausschuß die erforderlichen Anweisungen erteilt.

(2) Die Bekanntmachungen des Gemeindevahlausschusses erfolgen im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise.

§ 6

(1) Der Gemeindevahlausschuß stellt für den Wahlbezirk die Wählerliste auf.

(2) Wahlbezirk ist die Pfarrgemeinde (§ 10 der Grundordnung). Pfarrgemeinden, in denen kein eigener Ältestenkreis bestellt wird, bilden zusammen mit einer benachbarten Pfarrgemeinde einen Wahlbezirk.

§ 7

Wählen kann jedes Gemeindeglied, das in die Wählerliste aufgenommen ist.

§ 8

In die Wählerliste wird aufgenommen,

1. wer spätestens im Monat der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet,
2. wer am Tage der Anmeldung wenigstens 3 Monate zur Pfarrgemeinde gehört oder durch Bescheinigung seiner früheren Gemeinde die Fähigkeit zu wählen nachweist,
3. wer die Fähigkeit zu wählen nicht verloren hat (§ 15 der Grundordnung).

§ 9

(1) Die erstmalige Eintragung in die Wählerliste erfolgt auf Grund einer Anmeldung des Wählers (§ 13 Absatz 2 der Grundordnung). Das Nähere regeln die Durchführungsbestimmungen des Evang. Oberkirchenrats und die Bekanntmachungen des Gemeindevahlausschusses.

(2) Die Aufforderung zur Anmeldung hat an zwei Sonntagen in den Gottesdiensten zu erfolgen und alle nötigen Angaben zu enthalten. Sie ist darüber hinaus in geeigneter Weise bekanntzumachen.

(3) Für die Anmeldung ist eine Frist von mindestens 10 und höchstens 21 Tagen zu setzen.

§ 10

Wer sich zur Wählerliste anmeldet, hat schriftlich zu versichern, daß er nach § 8 in die Wählerliste aufgenommen werden kann, und erklärt:

„Ich weiß, daß die Wahl ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleini-

gen Herrn der Kirche Jesus Christus ist. Ich werde die Wahl im Bewußtsein dieser Verpflichtung ausüben."

§ 11

(1) Lehnt der Gemeindewahlausschuß die Aufnahme eines Gemeindegliedes in die Wählerliste ab, so hat er dies in einer mit Gründen versehenen Entscheidung dem Abgelehnten bekanntzugeben.

(2) Dieser kann innerhalb einer Woche Einspruch dagegen beim Gemeindewahlausschuß einlegen, welcher der Beschwerde abhelfen kann. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet der Bezirkswahlausschuß.

(3) Die Durchführung der Wahl wird durch den Einspruch nicht gehindert.

§ 12

(1) Nach Ablauf der Anmeldefrist stellt der Gemeindewahlausschuß die Wählerliste in alphabetischer Reihenfolge neu auf und legt dieselbe innerhalb einer Woche zur Einsichtnahme durch die wahlfähigen Gemeindeglieder auf. Beschwerdefälle können bis zum Ablauf der Auflegungsfrist in die Wählerliste noch aufgenommen werden.

(2) Gegen Aufnahmen in die Wählerliste kann jedes wahlfähige Gemeindeglied bis längstens 3 Tage nach Ablauf der Auflegungsfrist beim Gemeindewahlausschuß schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, daß der Aufgenommene die Fähigkeit zu wählen nicht besitzt. Auf den Einspruch des Gemeindegliedes findet § 11 sinngemäß Anwendung.

§ 13

Um die Wählerliste auf dem laufenden zu halten, sollen in regelmäßigen Zeitabständen die Gemeindeglieder, welche in der Wählerliste noch nicht eingetragen sind, die Fähigkeit dazu aber besitzen, zur Anmeldung eingeladen werden. Die Bestimmungen der §§ 6 – 12 finden auf diese Ergänzung der Wählerliste entsprechende Anwendung.

§ 14.

(1) Spricht der Gemeindewahlausschuß den Verlust der Wahlfähigkeit (§ 17 der Grundordnung) aus, so gilt § 11 sinngemäß.

(2) Die rechtskräftige Entscheidung über den Verlust der Wahlfähigkeit wird durch Streichung des Betroffenen aus der Wählerliste vollzogen.

§ 15

Mit der Auflegung der Wählerliste ergeht an die Gemeinde die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb einer Einreichungsfrist von 3 Wochen dem Gemeindewahlausschuß vorzulegen.

§ 16

Zum Ältesten kann nur vorgeschlagen werden, wer die Befähigung zum Ältestenamte nach

§ 16 der Grundordnung besitzt und sich schriftlich bereit erklärt, das Ältestengelübde (§ 18 Abs. 2 der Grundordnung) abzulegen.

§ 17

Der Wahlvorschlag muß von mindestens 20, in Gemeinden mit mehr als tausend Seelen von mindestens 30 zum Wählen befähigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein. Vorgeschlagene und Vorschlagende müssen durch Angabe des Vor- und Zunamens sowie der Wohnung eindeutig bestimmt sein.

§ 18

Jeder Wahlvorschlag darf höchstens drei Namen mehr enthalten, als Älteste zu wählen sind. Enthält der Vorschlag mehr als diese Zahl, so gelten nur die zuerst genannten, der zulässigen Zahl entsprechenden Namen.

§ 19

Der Gemeindewahlausschuß streicht aus dem Wahlvorschlag diejenigen, welche nach § 16 nicht vorgeschlagen werden dürfen. § 11 findet sinngemäß Anwendung.

§ 20

(1) Der Gemeindewahlausschuß stellt nach Beachtung des § 19 die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs auf einer Liste zusammen. Findet sich in mehreren Wahlvorschlägen die gleiche Person, so ist sie nur einmal und zwar innerhalb des zeitlich früher eingegangenen Wahlvorschlags zu berücksichtigen. Der Gemeindewahlausschuß gibt die Wahlvorschlagsliste der Gemeinde bekannt mit dem Beifügen, daß jedes in die Wählerliste eingetragene Gemeindeglied gegen jeden Namen der Liste beim Gemeindewahlausschuß Einspruch einlegen kann.

(2) Der Einspruch muß innerhalb einer Woche schriftlich eingelegt werden und darf nur darauf gestützt werden, daß der Betroffene nach § 16 nicht vorgeschlagen werden durfte.

(3) Die Liste der Vorgeschlagenen ist für die in der Wählerliste eingetragenen Gemeindeglieder mindestens drei Tage zur Einsichtnahme aufzulegen.

(4) Erfolgt ein Einspruch, so gilt § 11 sinngemäß.

§ 21

Zum Ältesten kann nur gewählt werden, wer auf der anerkannten Wahlvorschlagsliste steht.

§ 22

Die Wahlhandlung wird mit Gottesdienst eingeleitet. Den Zeitpunkt bestimmt der Gemeindewahlausschuß. Die erforderlichen allgemeinen Weisungen erläßt der Evang. Oberkirchenrat.

§ 23

(1) Die Wahl ist geheim. Der Gemeindewahlausschuß leitet die Wahlhandlung und stellt nach ihrem Abschluß das Ergebnis fest.

(2) Der Wähler erhält einen Stimmzettel, der die anerkannten Namen der Wahlvorschläge enthält. Er bezeichnet die Namen der Personen, die er wählen will, durch Ankreuzen. Er darf so viele Namen ankreuzen, als Älteste zu wählen sind. Eine darüber hinausgehende Bezeichnung macht den Stimmzettel ungültig.

(3) Zum Ältesten ist gewählt, wer die meisten Stimmen hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 24

(1) Das Wahlergebnis ist der Gemeinde am Sonntag nach der letzten Wahlhandlung im Gottesdienst bekanntzugeben mit dem Hinweis, daß die Wahl innerhalb einer Woche von jedem in die Wählerliste eingetragenen Gemeindeglied beim Gemeindevahlausschuß angefochten werden kann. Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, daß gesetzliche Vorschriften verletzt sind und dadurch das Wahlergebnis ein anderes geworden ist.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Landeswahlausschuß.

§ 25

(1) Wird die ganze Wahl für ungültig erklärt, so bestellt der Landeswahlausschuß im Benehmen mit dem Bezirkswahlausschuß einen neuen Gemeindevahlausschuß, der eine erneute Wahl vorzunehmen hat.

(2) Wird nur die Wahl einzelner Ältester für ungültig erklärt, so ist nach § 27 Abs. 1 und 2 zu verfahren.

§ 26

(1) Wird ein Wahlvorschlag nicht eingereicht und findet infolgedessen eine Wahl nicht statt, so kann der Evang. Oberkirchenrat erneut anordnen, daß innerhalb einer bestimmten Frist die Wahl vorzunehmen ist.

(2) Tut er das nicht, so beruft der Bezirkswahlausschuß nach Anhörung des Gemeindevahlausschusses die Ältesten.

§ 27

(1) Sind weniger Älteste gewählt, als § 1 vorschreibt, oder scheiden einzelne Älteste im Laufe der Wahlperiode aus ihrem Amt aus, so ergänzt sich der Ältestenkreis durch Zuwahl. Die §§ 16, 20 und 24 finden entsprechende Anwendung.

(2) Sinkt die Zahl der Ältesten auf oder unter die Hälfte, so hat der Bezirkswahlausschuß Neuwahl anzuordnen. Mit Zustimmung des Landeswahlausschusses kann er dabei bestimmen, daß die Amtszeit der noch im Amt stehenden Ältesten beendet ist.

(3) Wird der Ältestenkreis im Laufe der Wahlperiode aufgelöst (§§ 24 u. 40 der Grundordnung), so ist nach § 25 Abs. 1 zu verfahren.

§ 28

Die Ältesten werden in einem Gottesdienst eingeführt. Sie legen dabei vor der Gemeinde das Gelübde ab (§ 18 der Grundordnung).

B. Wahlen zur Bezirkssynode und zum Bezirkskirchenrat

§ 29

(1) Die Ältesten und der Pfarrer (Pfarrverwalter, Pfarrvikar) jeder Pfarrgemeinde wählen aus der Mitte der Ältesten einen Bezirkssynodalen und einen Stellvertreter, und wenn mehr als 6 Älteste vorhanden sind, zwei Bezirkssynodale und zwei Stellvertreter.

(2) § 23 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 30

(1) Die Bezirkssynode wählt aus ihrer Mitte zu Mitgliedern des Bezirkskirchenrats zwei Pfarrer, davon den einen zum Dekanstellvertreter, zwei Älteste und je einen Stellvertreter für die vorgenannten vier Mitglieder des Bezirkskirchenrats.

(2) § 23 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

C. Wahl zur Landessynode

§ 31

(1) Jede Bezirkssynode wählt, in der Regel aus ihrer Mitte, einen Ältesten zum Landessynodalen. Zählt der Kirchenbezirk auf Grund der bei Einleitung der Wahl amtlich festgestellten Bevölkerungsziffer 60 000 und mehr Evangelische, so wählt die Bezirkssynode für jedes angefangene 60 000 je einen weiteren Synodalen.

(2) Die Synoden der Kirchenbezirke, die 60 000 und mehr Evangelische zählen, wählen je einen Pfarrer, die übrigen Bezirkssynoden je zwei zusammen einen Pfarrer zum Landessynodalen. Ist die Zahl dieser letztgenannten Kirchenbezirke eine ungerade, so bestimmt der Landeskirchenrat den Kirchenbezirk, der einen Pfarrer zu wählen hat.

§ 32

Zur Wahl der Pfarrer (§ 31 Abs. 2) werden die Bezirkssynoden nach einer vom Landeskirchenrat aufgestellten Ordnung zusammengeschlossen. Die zusammengeschlossenen Bezirkssynoden wählen den Pfarrer gemeinsam.

§ 33

Auf die Wahlen zur Landessynode findet § 23 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

D. Schlußbestimmungen

§ 34

(1) Die kirchliche Wahlordnung in der vorstehenden Fassung findet, abgesehen von Ersatzwahlen, erstmals auf die im Jahre 1959 durchzuführenden allgemeinen kirchlichen Wahlen Anwendung.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Wahlordnung erläßt der Evang. Oberkirchenrat.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. April 1958

Der Landesbischof:
D. Bender